

Haushaltssatzung 2021

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. November 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**
im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.027.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.527.700 EUR

mit einem Saldo (Fehlbedarf) von 1.500.000 EUR* festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 100.000 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem Fehlbedarf von 1.400.000 Euro ab.

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 417.900 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.532.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.715.000 EUR
mit einem Saldo von	-1.182.100 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Mit einem Saldo von	200.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf* des Haushaltsjahres von	-1.400.000 EUR
--	----------------

festgesetzt.

* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

2

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.580.000 festgesetzt.

Haushaltsjahr 2021 Euro	Kassenwirksamkeit 2022 Euro	Kassenwirksamkeit 2023 Euro	Kassenwirksamkeit 2024 Euro
1.580.000	580.000	500.000	500.000

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 395 v.H.

* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Haushaltssicherungskonzept (Beschluss gem. § 24 Abs. 2 GemHVO).

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den

Der Magistrat

* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

